

DZR Xtrablatt

01 / 2022

— Seite 6

Mund- gesundheits- ziele bis 2030



20

22



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir wünschen Ihnen einen glücklichen und vor allen Dingen gesunden Start in das Jahr 2022, verbunden mit der Hoffnung, dass wieder etwas Normalität in unser Leben und den Praxisalltag einzieht.

Mit dem Beginn des neuen Jahres erhalten Sie das Xtrablatt 1/2022. Dieses enthält wie gewohnt viele wertvolle Tipps und Informationen rund um das Geschehen in der Zahnarztpraxis.

Was ist unter gebührenrechtlichen Aspekten neu ab dem 01.01.2022? Die Unterkieferprotrusionsschiene wird als BEMA-Leistung eingeführt. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf Seite 09 dieses Xtrablattes.

Wir freuen uns jetzt schon darauf, Sie wieder bei unseren Online- oder Präsenzseminaren der DZR Akademie oder bei unserem beliebten DZR Kongress am 06./07.05.2022 begrüßen zu dürfen. Informationen hierzu finden Sie auf Seite 33. Anmeldungen sind ab sofort möglich.

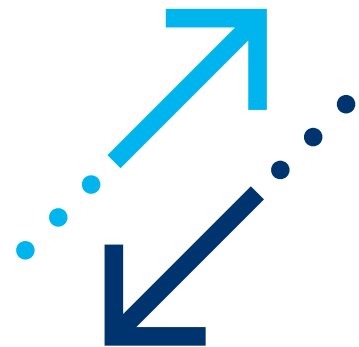
Noch eine Frage in eigener Sache.

Kennen Sie schon unser Produkt DZR H1? Wenn nicht, wird es höchste Zeit. DZR H1 ist **DAS** Honorarportal mit allem, was die Zahnarztpraxis bei der Abrechnung zahnmedizinischer (GOZ, GOÄ, Analogie, BEMA) und zahntechnischer Leistungen (BEL/BEB) unterstützt. Ein Produkt – alles drin. Registrieren Sie sich am besten gleich und testen Sie 14 Tage unverbindlich:

[→ www.dzr-h1.de](http://www.dzr-h1.de)

Wir wünschen Ihnen schöne und sonnige Wintertage mit vielen genussvollen Momenten in der winterlichen Natur.

Ihr DZR Team



06 __ **TITELTHEMA**

**Mundgesundheitsziele
bis 2030**

08 __ **ABRECHNUNG KOMPAKT**

- 01 / Unterkieferprotrusionsschiene
- 02 / Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen
- 03 / Zahnärztliche Gebührenforderung im kieferorthopädischen Bereich
- 04 / Gebührenrechtliche Einordnung der Behandlung von Parodontitis

03 __ **Editorial**

18 __ **Tipps für die Praxis**

- 01 / eRezept: Einführung später als geplant
- 02 / Ankaufsanfragen im DZR Praxisportal
- 03 / Digitalisierung Ihrer Anlagen
- 04 / Rechtssicher kommunizieren mit den Anwalt*innen von medavo.de

Inhalt



24 __ DZR AKADEMIE

Seminare, Ausblick
und Termine 2022:
Save the Date

36 __ DZR INTERN

DZR H1 macht kompetente
Abrechnung leicht – Fallbeispiel:
PAR-Richtlinien

23 __ Ausblick & Termine Änderungen im BEL II

34 __ Neues aus dem DANPro Netzwerk Mit dem Online-Portal 2022 durchstarten

38 __ Weiterempfehlen Der DZR Empfehlungsoskar

39 __ Impressum

Mund- gesundheits- ziele bis 2030



* Quelle: → https://www.idz.institute/fileadmin/Content/Publikationen-PDF/ZahnmedForschVer-sorg-1_2021_4_1.pdf

** Quelle: → <https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-021-03359-0>

Die Mundgesundheitsziele definieren nicht nur die Aufgaben für die kommenden Jahre, sie bieten darüber hinaus die Möglichkeit, die zahnärztliche Tätigkeit zu bewerten und zu evaluieren. Wobei die erfolgreiche Umsetzung von volkswirtschaftlichen Ressourcen abhängig ist, um die präventiven Maßnahmen umsetzen zu können. Hauptaugenmerk der Zielausrichtung ist für 2030 ganz klar der Aspekt der Verbindung von Allgemein- und Mundgesundheit.

Nur die stetige Reflexion mit kritischer Betrachtung bringt das Gesundheitswesen weiter. Daher werden mit den Mundgesundheitszielen 2030 erneut nicht nur Etappenziele verankert, vielmehr geben sie einen Ausblick auf den Fahrplan der nächsten Jahre und stellen Weichen in der ganzheitlichen Betrachtung, wie Allgemein- und Mundgesundheit in Verbindung miteinander stehen. Hinzugezogen werden dabei aktuelle oralepidemiologische Studien, die zeigen, dass präventionsorientierte Zahnmedizin bereits positive Meilensteine zu verbuchen hat. Denn klar erkennbar ist, dass Deutsche länger mundgesund bleiben. Dies spricht dabei nicht nur für eine effektive Zahnerhaltung durch Prävention, sondern eben auch dafür, dass die Bemühungen in diesem Bereich nicht nachlassen dürfen, um das Level zu halten und ausbauen zu können – denn man erkennt klar eine Verschiebung in zum Teil höheres Lebensalter, wo es nachzujustieren gilt.

Deutsche Mundgesundheit

Ganz allgemein lässt sich mittels eines 10-Jahres-Vergleichs innerhalb der deutschen Bevölkerung ein eindeutiger Anstieg des Bewusstseins für die eigene Mundgesundheit verzeichnen. Dabei spielen neben der eigenmächtig zu erbringenden Mundhygienekontrolle die professionelle Zahnreinigung (PZR) sowie die Chance, zahnärztliche Kontrolluntersuchungen wahrzunehmen, eine immer bedeutendere Rolle. Salutogenese ist hier das Stichwort, das zu nennen ist: Hierbei entstehen dem Zahnmediziner neue Möglichkeiten der Kommunikation hinsichtlich der präventiven Botschaft, die die klassische Botschaft begleitet. Pathogene Risiken sollen vermieden werden und die Stärkung von Ressourcen sowie Schutzfaktoren soll den Patienten dabei länger mundgesund halten.

Präventiverfolge ausreichend?

Ob und wie sich die Situation verändern bzw. noch verbessern oder ggf. halten lässt, hängt an mehreren Faktoren. Es sollte nicht der Feh-

ler gemacht werden, den präventiven Erfolg als alleinigen Garant für eine stabile Mundgesundheit anzusehen. Eine Reduktion der Betreuung in diesem Bereich ist allerdings im Gegenzug wohl ein klarer Faktor für eine potenzielle Verschlechterung. Doch auch ein ganz anderer Indikator darf in der Gleichung nicht außer Acht gelassen werden: die Covid-19-Pandemie. Die ungleichmäßig verteilten Haupterkrankungen sind in der Zahnmedizin nach wie vor Karies und Parodontitis. Klar zu erkennen ist hierbei, dass je höher die Schulbildung, desto weniger Munderkrankungen, je niedriger der soziale Status, desto höher das Risiko für Zahn- und Munderkrankungen. Altersgruppen finden hierbei keine signifikante Beachtung, da dies kein relevanter Faktor in der Betrachtung ist.

Mundgesundheitsziele 2030

Für die Mundgesundheitsziele 2030 hat die Bundeszahnärztekammer gemeinsam mit Experten des Ausschusses präventive Zahnheilkunde der BZÄK zum vierten Mal seit 1996 Ziele definiert, die den Erfolg zahnärztlicher Prävention dokumentieren, und Herausforderungen sowie Handlungsempfehlungen inklusive klarer Forderungen an die Gesundheitspolitik beinhalten. Als Grundgerüst der Formulierung dienen die aktualisierten Ausgangswerte sowie die Erkrankungshäufigkeiten des Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereiches wie auch der Versorgungsgrad sowie die Behandlungsbedarfe in den verschiedenen Altersklassen und sozialen Schichten. In der zuvor rein auf die Zahnmedizin bezogenen Zielformulierung wurden nun mundgesundheitsförderliche und präventive Zielprojekte unter einheitlicher Beachtung von Primär-, Sekundär- sowie Tertiärprävention ergänzt.

Zusammengefasste Ziele bis 2030:

- » Reduktion von Karies bei Milchgebissen von 3-Jährigen sowie bei bis 12-Jährigen um mindestens 90 Prozent und Anstreben eines dmft-Wertes von max. 0,4 bzw. 0,5 als konstantem Wert.
- » Reduktion von schweren Parodontalerkrankungen auf 10 Prozent bei der Altersgruppe der 35- bis 44-Jährigen sowie auf 20 Prozent bei den 65- bis 74-Jährigen. → [Hierbei werden die Zielvorgaben für 2020 erneut mitaufgenommen.](#)
- » Generell soll das Mundgesundheitsverhalten der Bevölkerung stetig verbessert werden.
- » Gruppenprophylaktische Maßnahmen werden ausgebaut.



Hauptaugenmerk: Verbindung von Allgemein- und Mundgesundheit

GANZ KLAR, DIE ERREICHUNG DER ZIELE HÄNGT VOM ENGAGEMENT DER HAUPTAKTEURE DES GESUNDHEITSSYSTEMS AB.

ABRECHNUNG KOMPAKT

01	UNTERKIEFERPROTRUSIONSSCHIENE
02	BESCHLÜSSE DES BERATUNGSFORUMS FÜR GEBÜHRENORDNUNGSFRAGEN
03	ZAHNÄRZTLICHE GEBÜHRENFORDERUNG IM KIEFERORTHOPÄDISCHEN BEREICH
04	GEBÜHRENRECHTLICHE EINORDNUNG DER BEHANDLUNG VON PARODONTITIS

01

UNTERKIEFERPROTRUSIONSSCHIENE WIRD ZUM 01.01.2022 IN DEN BEMA EINGEFÜHRT

Seit vielen Monaten wird über die Einführung der Unterkieferprotrusionsschiene in den BEMA diskutiert.

Laut Beschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen vom 15.11.2021 soll es nun zum 01.01.2022 so weit sein. Es steht lediglich noch die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit aus.

Folgende Eckdaten stehen bislang fest:

- » Die Maßnahme ist nur im Rahmen einer kooperativen vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung möglich.
- » Leistungsberechtigt sind erwachsene Patient*innen, bei denen eine behandlungsbedürftige Schlafapnoe festgestellt wurde.
- » Die Indikationsstellung erfolgt durch die Vertragsärztinnen und -ärzte.
- » Die Versorgung erfolgt danach durch Vertragszahnärztinnen oder -ärzte.

Die neuen Leistungen wurden dem Bereich „Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch) und Kiefergelenkserkrankungen (Aufbissbehelfe)“ zugeordnet und bilden dort einen eigenständigen Leistungskomplex.

Die schriftliche Niederlegung eines Heil- und Kostenplans nach BEMA-Nr. 2 kann nicht neben den neuen BEMA-Leistungen UP1 bis UP6 abgerechnet werden. Ein Genehmigungsverfahren durch die zahnärztliche Praxis ist somit nicht notwendig, da die Vertragszahnärztinnen oder -ärzte die medizinische Notwendigkeit feststellen und die Verordnung zur Zahnärztin bzw. zum Zahnarzt ausstellen.

Planungsmodelle nach BEMA-Nr. 7 sind dann berechenbar, wenn alleine durch die Beurteilung der klinischen Situation nicht festgestellt werden kann, ob die Eingliederung einer Unterkieferprotrusionsschiene möglich bzw. welche Schienenart zu wählen ist.

Nachfolgend stellen wir die neuen BEMA-Leistungen vor:

BEMA	Punkte	Leistungslegende
UP1	27	Untersuchung zur Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene einschließlich Beratung

Bestimmung:

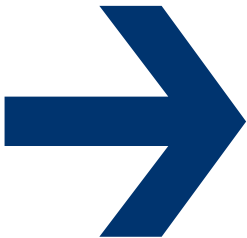
1. Die Leistung nach Nr. UP1 umfasst die Prüfung, ob die zahnmedizinischen Voraussetzungen für die Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene vorliegen, insbesondere eine ausreichende Fähigkeit zur Mundöffnung, eine ausreichende aktive Protrusionsbewegungsmöglichkeit des Unterkiefers, eine ausreichende Verankerungsmöglichkeit der Schiene sowie keine der Versorgung entgegenstehenden Kiefergelenksstörungen.
2. Neben der Leistung nach Nr. UP1 kann für dieselbe Sitzung eine Leistung nach Nr. Ä 1 nur abgerechnet werden, wenn sie anderen Zwecken dient. Für eine der nachfolgenden Sitzungen kann eine Leistung nach Nr. Ä 1 nur dann abgerechnet werden, wenn sie als alleinige Leistung erbracht wird.
3. Die Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene kann nur auf Veranlassung eines Vertragsarztes mit der Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“ oder der Qualifikation nach § 6 Abs. 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V abgerechnet werden.



Es steht lediglich noch die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit aus.



Die neuen Leistungen wurden dem Bereich „Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch) und Kiefergelenkserkrankungen (Aufbissbehelfe)“ zugeordnet.



BEMA	Punkte	Leistungslegende
UP2	49	Abformung und dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition
UP3	223	Eingliedern einer Unterkieferprotrusionsschiene

Bestimmung:

1. Eine Leistung nach UP3 umfasst das Eingliedern einer zweiteiligen, bimaxillär verankerten Unterkieferprotrusionsschiene mit individuell reproduzierbarer Adjustierung sowie der Möglichkeit einer individuellen Nachjustierung mindestens in Millimeterschritten sowie Einstellung des Protrusionsgrads ausgehend von regelhaft mindestens 50 % der maximal möglichen aktiven Unterkieferprotrusion.
2. Die zusätzliche Abrechnung von zahnärztlichem Honorar bei Anwendung besonderer Abdruckverfahren ist nicht zulässig.

BEMA	Punkte	Leistungslegende
UP4	10	Nachadaption des Protrusionsgrads

Bestimmung:

Die Leistung nach Nr. UP4 erfolgt in Abstimmung mit dem Vertragsarzt, der die Versorgung des Versicherten mit der Unterkieferprotrusionsschiene veranlasst hat.

BEMA	Punkte	Leistungslegende
UP5		Kontrollbehandlung
8		a) Ggf. mit einfachen Korrekturen
12		b) Mit Einschleifen der Stütz- und Gleitzonen einer UP (subtraktive Methode)
35		c) Mit Aufbau der Stütz- und Gleitzonen einer UO (additive Methode)

Bestimmung:

Je Sitzung ist nur eine der Leistungen nach Nrn. UP5 a bis UP5 c abrechenbar.

BEMA	Punkte	Leistungslegende
UP6		Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer Unterkieferprotrusionsschiene
25		a) kleinen Umfanges (ohne Abformung)
42		b) größeren Umfanges (mit Abformung)
37		c) Teilunterfütterung einer Unterkieferprotrusionsschiene
19		d) Wiederherstellung eines einzelnen oder mehrerer Halte- oder Stützvorrichtungen
19		e) Wiederherstellung eines einzelnen oder mehrerer Protrusionselemente

Bestimmung:

Für das Reinigen, Säubern und Polieren von Unterkieferprotrusionsschienen einschließlich der Protrusionselemente können den Krankenkassen keine Kosten berechnet werden.

02

DIE NEUEN BESCHLÜSSE DES BERATUNGSFORUMS FÜR GEBÜHREN- ORDNUNGSFRAGEN

Das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen hat im September/Dezember 2021 einige neue Beschlüsse verfasst. Das Gremium setzt sich zusammen aus Mitgliedern des PKV-Verbandes, der Beihilfestellen und der Bundeszahnärztekammer.

Die Beschlüsse haben zwar unter rein rechtlichen Aspekten keine Relevanz, sind aber gängiges Prozedere im Bereich der Erstattung durch private Kostenträger. Somit sind sie relevant für das Verhältnis zwischen Patient*in und Krankenversicherung, aber natürlich auch für das Vertrauensverhältnis zwischen Zahnärztin bzw. Zahnarzt und Patient*in.

Stand Dezember 2021 existieren insgesamt 49 Beschlüsse. 29 davon befassen sich mit dem Thema Analogie – davon alleine sieben mit der Hygienepauschale. Gerade im Bereich der Analogberechnung existieren viele Schwierigkeiten mit den privaten Kostenträgern. Wir empfehlen daher, die Patient*innen Vorfeld der Behandlung gut aufzuklären. Die Erfahrung zeigt, dass gut informierte Patient*innen Kürzungen der privaten Kostenträger entspannter aufnehmen.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die neuen Beschlüsse mit den daraus resultierenden Konsequenzen vor:

Beschluss Nr. 41

Teilleistungen bei der Anfertigung von Stiftaufbauten oder Einlagefüllungen (Kapitel C.) sind gemäß den Leistungsinhalten und den Abrechnungsbestimmungen der GOZ-Nrn. 2230 oder 2240 analog berechnungsfähig. Die angefallenen Material- und Laborkosten sind ebenfalls berechnungsfähig.



**Stand Dezember
2021 existieren
insgesamt
49 Beschlüsse.**

Voraussetzung für die Anwendung dieses Beschlusses ist, dass es der Zahnärztin oder dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen, oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.

Hinweis

Die GOZ regelt lediglich Teilleistungen bei Kronen und Prothesen (GOZ 2230/2240). Teilleistungen bei Stiftaufbauten und Einlagefüllungen sind nicht in der GOZ geregelt. Die Bestimmung der GOZ 2230 und 2240 wurde wortwörtlich in diesem Beschluss integriert. In der Regel wird bei Teilleistungen die jeweilige Leistung entweder mit der Hälfte oder drei Viertel der Gebühr berechnet (je nach Fertigstellungsgrad). Dies bedeutet für den Beschluss Nr. 41, dass die GOZ-Leistungen 2150–2170 bzw. die GOZ 2190/2195 mit der anteiligen Gebühr berechnet werden. Die Auswahl des jeweiligen Steigerungsfaktors obliegt auch bei Teilleistungen dem Zahnarzt/der Zahnärztin.

Beschluss Nr. 42

Teilleistungen bei der Anfertigung von Schienen (Kapitel H.) sind gemäß dem Leistungsinhalt und der Abrechnungsbestimmung der GOZ-Nr. 5240 analog berechnungsfähig. Die angefallenen Material- und Laborkosten sind ebenfalls berechnungsfähig. Voraussetzung für die Anwendung dieses Beschlusses ist, dass es der Zahnärztin oder dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen, oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.

Hinweis

Die GOZ regelt lediglich Teilleistungen bei Kronen und Prothesen (GOZ 2230/2240). Teilleistungen bei Schienen sind nicht in der GOZ geregelt. Die Bestimmung der GOZ 5240 wurde wortwörtlich in diesem Beschluss integriert.

In der Regel wird bei Teilleistungen die jeweilige Leistung entweder mit der Hälfte oder drei Viertel der Gebühr berechnet (je nach Fertigstellungsgrad). Dies bedeutet für den Beschluss Nr. 42, dass die GOZ-Leistungen 7000, 7010, 7020 mit der anteiligen Gebühr berechnet werden. Die Auswahl des jeweiligen Steigerungsfaktors obliegt auch bei Teilleistungen dem Zahnarzt/der Zahnärztin.

Beschluss Nr. 43

Die provisorische Verankerung von bereits vorhandenen definitiven oder provisorischen Kronen auf frakturierten, aber erhaltungswürdigen Zähnen mit reversiblen Stiftaufbauten im Rahmen einer endodontischen Versorgung ist analog berechnungsfähig.

Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr.

Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2270 (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung) für angemessen.

Hinweis

Dieser Beschluss legt klar, dass die Bedingungen für die Analogleistung folgende sind:

- » Es muss bereits eine definitive oder provisorische Krone vorhanden sein.
- » Der Zahn ist frakturiert, aber erhaltungswürdig.
- » Es muss sich um einen reversiblen Stiftaufbau handeln.
- » Die Maßnahme erfolgt im Rahmen einer endodontischen Versorgung.

Inwieweit die seitens des PKV-Verbandes empfohlene GOZ 2270 angemessen ist, entscheidet ausschließlich der Zahnarzt/die Zahnärztin. Wird die Honorierung dem Aufwand nicht gerecht, besteht jederzeit die Möglichkeit, eine höher bewertete Analogleistung im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ in Ansatz zu bringen.

Beschluss Nr. 44

Die Erneuerung eines Primärteleskops im Rahmen der Reparatur einer teleskopverankerten Versorgung stellt eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ beschrieben ist.

Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 5000 und ggf. zusätzlich die GOZ-Nr. 5090 für angemessen.

Mit der Berechnung sind auch folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren des Zahnes oder Implantates, Relationsbe-



»»
Die Erfahrung zeigt, dass gut informierte Patient*innen Kürzungen der privaten Kostenträger entspannter aufnehmen.

stimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Krone, Nachkontrolle und Korrekturen.

Hinweis

Die GOZ regelt lediglich die Erneuerung von Sekundärteleskopkronen (GOZ 5100). Aus diesen Gründen wird seitens des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen für das Erneuern eines Primärteleskopes die Auswahl einer Analogleistung empfohlen. Da bei Erneuerung eines Primärteleskopes unseres Erachtens zwangsläufig die Funktion eines Verbindungselementes und die Funktion der Prothese wiederhergestellt werden, sollte die GOZ 5090 je Teleskop sowie die GOZ 5260 bzw. 5250 zusätzlich zu der Analogleistung in Ansatz gebracht werden.

Inwieweit die seitens des PKV-Verbandes empfohlene GOZ 5000 für die Erneuerung der Primärteleskopkrone angemessen ist, entscheidet ausschließlich der Zahnarzt/die Zahnärztin. Wird die Honorierung dem Aufwand nicht gerecht, besteht jederzeit die Möglichkeit, eine höher bewertete Analogleistung im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ in Ansatz zu bringen.

Beschluss Nr. 45

Eine subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation im Rahmen einer Periimplantitisbehandlung an einem Implantat stellt eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ beschrieben ist.

Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 4025 für angemessen.

Hinweis

Die GOZ regelt lediglich die subgingivale antibakterielle Lokalapplikation an Zähnen. Wird die Leistung an Implantaten durchgeführt, existiert hierfür keine Leistung in der GOZ. Inwieweit die seitens des PKV-Verbandes empfohlene GOZ 4025 angemessen ist, entscheidet ausschließlich der Zahnarzt/die Zahnärztin. Wird die Honorierung dem Aufwand nicht gerecht, besteht jederzeit die Möglichkeit, eine höher bewertete Analogleistung im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ in Ansatz zu bringen.

Beschluss Nr. 46

Die Durchführung der adjuvanten aPDT zusätzlich zum manuellen Debridement im Rahmen einer nicht chirurgischen Behandlung der Periimplantitis im Einklang mit der S3-Leitlinie „Die Behandlung periimplantärer Infektionen an Zahnimplantaten“ stellt eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ beschrieben ist.

Die Berechnung der analogen GOZ-Leistung ist neben der Leistung für die parodontalchirurgische Therapie am Implantat (GOZ-Nr. 4070) zulässig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 4110 für angemessen.

Hinweis

Mit diesem Beschluss wird die antimikrobielle photodynamische Therapie als Analogleistung anerkannt. Allerdings nur unter dem Aspekt, dass es sich um eine nicht chirurgische Behandlung einer Periimplantitis handelt. In der Vergangenheit wurde diese Leistung erfahrungsgemäß von den meisten privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen abgelehnt. Als Begründung wurde die angeblich nicht vorhandene wissenschaftliche Anerkennung genannt. Die einzige private Krankenversicherung, die die aPDT schon seit Jahren als Analogleistung anerkannt hat, ist die DKV. Es bleibt spannend, wie sich die privaten Kostenträger hierzu zukünftig äußern.

Inwieweit die seitens des PKV-Verbandes empfohlene GOZ 4110 angemessen ist, entscheidet ausschließlich der Zahnarzt/die Zahnärztin. Wird die Honorierung dem Aufwand nicht gerecht, besteht jederzeit die Möglichkeit, eine höher bewertete Analogleistung im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ in Ansatz zu bringen.

Beschluss Nr. 47

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einfachsatz (= 6,19 Euro) je Sitzung zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen.

Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2021.

PKV und Beihilfe unterstützen mit der Verlängerung der sog. Hygienepauschale die Zahnärztinnen und Zahnärzte bei der Bewältigung der pandemiebedingten Mehrkosten. Die Be-

teiligten sind sich einig, dass die Empfehlung zur Hygieneziffer nach der GOZ-Nr. 3010 analog mit dem Beschluss Nr. 47 letztmalig verlängert wurde.

Hinweis

Die Corona-Hygienepauschale wurde nochmals bis zum 31.12.2021 verlängert. Berechnungsfähig ist wie bislang die GOZ 3010 als Analogleistung mit dem 1,0-fachen Steigerungsfaktor.

Dem Beschluss ist eindeutig zu entnehmen, dass eine letztmalige Verlängerung erfolgte. Die Frage ist, welche Optionen dann weiterhin bestehen. Wir sind ja noch mitten in der Corona-Pandemie.

Die Bundeszahnärztekammer verweist schon seit Monaten darauf, dass als Alternative zur Hygienepauschale auch die Möglichkeit des Anpassens des Steigerungsfaktors bei der jeweiligen Hauptleistung bleibt, ggf. unter Verwendung einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ. Diese Alternative sollte dann auch seitens der Zahnarztpraxen ab dem 01.01.2022 genutzt werden.

Beschluss Nr. 48

Der PKV-Verband, die Beihilfeträger und die Bundeszahnärztekammer stimmen überein, dass die Regelungen der GOZ-Nr. 5240 nicht nur für die in der Leistungslegende genannten GOZ-Nrn. 5200 und 5230, sondern auch für die GOZ-Nrn. 5210 und 5220 entsprechend Anwendung finden sollen.

Beschluss Nr. 49

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 383 GOÄ analog zum 2,3-fachen Satz (= 4,02 Euro) je Sitzung zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „383 GOÄ analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. März 2022. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

03

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG) ENTSCHEIDET ÜBER DIE ANGEMESSENHEIT EINER ZAHNÄRZTLICHEN GEBÜHRENFORDERUNG IM KIEFERORTHOPÄDISCHEN BEREICH

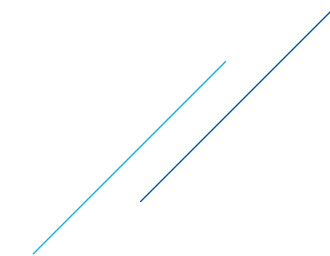
(URTEILE VOM 26.02.2021, AZ.: 5 C 7.19 UND
05.03.2021, AZ.: 5 C 8.19 UND 5 C 11.19)

Häufige Diskussionspunkte wie die Berechnungsfähigkeit des Lingualretainers oder der Eingliederung eines Klebebrackets (GOZ 6100) neben der adhäsiven Befestigung (GOZ 2197) sind nur zu gut bekannt. Nun hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei beihilferechtlichen Verfahren die Urteile der Oberverwaltungsgerichte gekippt und zwei Urteile mit jeweils negativem Tenor in Bezug auf KFO-Abrechnungen gefällt.

→ KEINE GESONDERTEN GEBÜHREN FÜR DIE BERECHNUNG EINES FESTSITZENDEN LINGUALRETAINERS

Die Beihilfe wird in angemessenem Umfang gewährt, sofern die Aufwendungen nach Maßgabe der einschlägigen zivilrechtlichen Entscheidungen, hier der GOZ, in Rechnung gestellt werden durften. Die Auslegungsfrage des zahnärztlichen Gebührenrechts ist von Verwaltungsgerichten selbstständig und voll zu prüfen, wenn es – wie hier – an einer höchstrichterlichen oder einheitlichen Rechtsprechung der Zivilgerichte fehlt und die Beihilfestelle vor Entstehen der Aufwendungen auf ihre Auslegung des Gebührenrechts hingewiesen hat.

Somit entschied das BVerwG, dass die Eingliederung eines festsitzenden Lingualretainers neben den GOZ-Nrn. 6030 bis 6080 weder nach den GOZ-Nrn. 6100 und 6140 noch nach der GOZ 2197 berechnet werden kann. Eine analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ der GOZ-Nrn. 6100 und 6140 sei ebenfalls ausgeschlossen.



**Zwei Urteile
mit jeweils
negativem
Tenor in Bezug
auf KFO-
Abrechnungen.**

→ DER RETAINER IST EINE BESONDERE AUSFÜHRUNG VON MASSNAHMEN ZUR UMFORMUNG DES KIEFERS

Die Eingliederung eines festsitzenden Lingualretainers könne nicht nach den GOZ-Nrn. 6100 und 6140 abgerechnet werden, da sich die Eingliederung eines solchen Retainers als Maßnahme der Retention mit dem Inhalt der GOZ-Nrn. 6030–6080 überschneidet und somit dem sogenannten Doppelberechnungsverbot (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ) unterliegt. Hieraus ergibt sich zwar nicht, dass das Eingliedern eines festsitzenden Lingualretainers im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ ein Bestandteil der Leistung nach GOZ 6030–6080 ist, jedoch folgt daraus, dass es sich um eine besondere Ausführung dieser anderen Leistung handelt.

→ KEINE ANALOGE AUSFÜHRUNG DER GOZ-NRN. 6100 UND 6140

Demgemäß kann eine analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ für selbstständige zahnärztliche Leistungen nicht in Betracht gezogen werden, da die Eingliederung eines festsitzenden Lingualretainers eine besondere Ausführung von Maßnahmen zur Kieferumformung und -einstellung darstellt und somit ebenfalls dem Doppelberechnungsverbot unterliegt.

→ ADHÄSIVE BEFESTIGUNG NACH DER GOZ 2197 BEI DER EINGLIEDERUNG EINES FESTSITZENDEN LINGUALRETAINERS NICHT BERECHNUNGSFÄHIG

Die GOZ 2197 für die Eingliederung eines festsitzenden Lingualretainers kann nicht zusätzlich zu den GOZ-Nrn. 6030–6080 in

Ansatz gebracht werden, weil sich die Befestigung eines solchen Retainers in Adhäsivtechnik als Maßnahme der Retention mit deren Inhalt überschneidet und daher dem Doppelberechnungsverbot des § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ unterliegt. Die GOZ-Nrn. 6030–6080 erfassen gebührenrechtlich sämtliche Behandlungsleistungen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Behandlungsziel – unter Einschluss der Retention – stehen, an das der im Leistungstext genannte Begriff der Maßnahme anknüpft und die diesem zugeordnet werden können. Dies beinhaltet alle hierauf bezogenen Einzelleistungen, ohne dass die behandelnde Zahnärztin oder der behandelnde Zahnarzt insoweit auf eine bestimmte Methodik oder Ausführungsweise festgelegt wird.

Die Retention ist Bestandteil der jeweiligen zugrunde liegenden Leistung, ein Retainer stellt lediglich eine besondere Ausführung dar, dies gilt natürlich auch für seine adhäsive Befestigung.

→ ADHÄSIVE BEFESTIGUNG (GOZ 2197)
NICHT NEBEN DER EINGLIEDERUNG
VON KLEBEBRACKETS (GOZ 6100)
BERECHNUNGSFÄHIG

Das BVerwG kam zu dem Entschluss, dass für die Eingliederung von Klebebrackets neben der GOZ 6100 nicht zusätzlich die GOZ 2197 abgerechnet werden kann, weil deren selbstständige Berechnungsfähigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Mit § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ soll die gesonderte Berechnungsfähigkeit solcher Leistungen ausgeschlossen werden, die die Leistungsbeschreibung einer Gebührennummer des Gebührenverzeichnisses erfüllen und lediglich eine besondere Art und Weise ihrer Erbringung darstellen. Dabei geht es nicht um das Verhältnis zwischen einer Regelmethode oder Standardleistung und der Abweichung hiervon durch eine „besondere“ Leistung; also auch nicht um die Frage, was die typische und was die atypische Form der Leistungserbringung ist. Vielmehr ist eine Leistungsausführung dann als besonders anzusehen, wenn sie sich als bloße methodische bzw. technische Variation oder Modifikation der beschriebenen Zielleistung

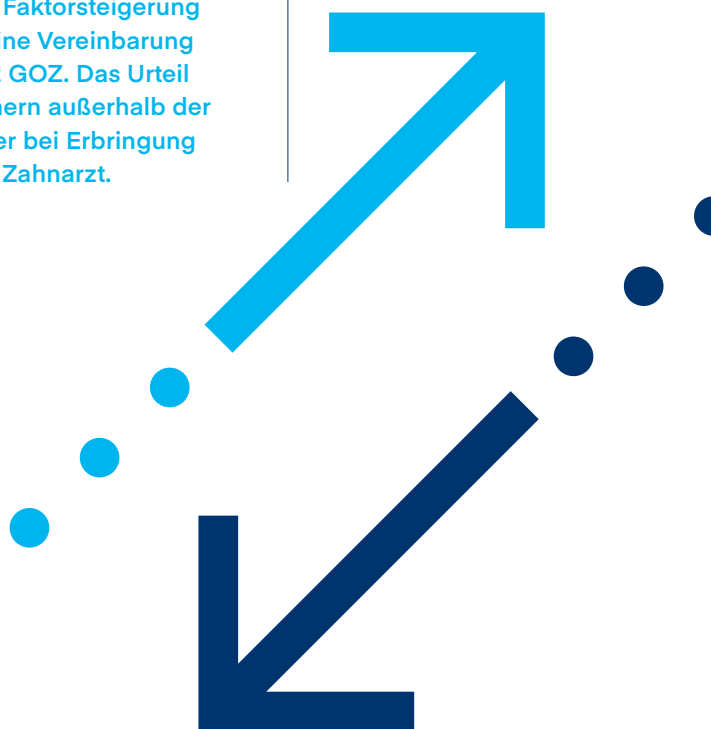
erweist. Dies zugrunde gelegt, ist der GOZ 6100 zu entnehmen, dass die in der GOZ 2197 beschriebene Adhäsivtechnik im Sinne einer besonderen Ausführungsart in der Leistungsbeschreibung der GOZ 6100 enthalten ist.

Diese Bewertung ergibt sich schon daraus, dass nach den obigen Ausführungen zum Inhalt der in GOZ 6100 mit „Eingliederung eines Klebebrackets“ eine Technik umschrieben wird, die im Sinne eines Oberbegriffs auch die Adhäsivtechnik umfasst, wobei offengelassen wird, mit welcher der möglichen Techniken das Leistungsziel erreicht wird. Infolgedessen ist die Befestigung eines Brackets in Anwendung dieser Technik als besondere Ausführung der in GOZ 6100 genannten Leistung anzusehen.

Vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes gab es bereits unterschiedliche Rechtsprechungen der Verwaltungsgerichte (zuständig für beihilferechtliche Angelegenheiten) und Zivilgerichte.

Generell bleibt abzuwarten, wie sich vor allem bei Honorarklagen zu diesen vorherigen Themen die Zivilgerichte verhalten werden. Die Urteilsbegründungen des BVerwG sind doch teilweise nicht nachvollziehbar und unvollständig, gerade im Hinblick auf die Argumentation der besonderen Ausführung einer Maßnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ.

Um den zahnärztlichen Mehraufwand rechtssicher abbilden zu können, bleibt künftig nur die Faktorsteigerung nach § 5 GOZ oder eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ. Das Urteil greift nicht bei Retainern außerhalb der KFO-Behandlung oder bei Erbringung durch einen anderen Zahnarzt.



04

NEUES POSITIONSPAPIER DER BUNDES-ZAHNÄRZTEKAMMER – GEBÜHRENRECHTLICHE EINORDNUNG DER S3-LEITLINIE „DIE BEHANDLUNG VON PARODONTITIS STADIUM I BIS III“

Die Bundeszahnärztekammer hat im September 2021 ein neues Positionspapier veröffentlicht.

Dieses befasst sich mit der Gegenüberstellung der neuen PAR-Leistungen im BEMA mit den existierenden Leistungen in der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 01.01.2012.

Befasst man sich intensiv mit diesem Positionspapier, wird schnell klar, dass die existierenden Leistungen im BEMA und in der GOZ in den wenigsten Fällen vergleichbar sind und somit nur die Berechnung einer Analogleistung infrage kommt. Als Alternati-

ve besteht unseres Erachtens bei einzelnen Leistungen auch eine Anpassung des Steigerungsfaktors nach § 5 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.

Aufgrund der Tatsache, dass viele Leistungen dann nur noch in Analogie berechnet werden können, bleibt es spannend, mit welchen Konsequenzen die privaten Kostenträger auf die Analogberechnung reagieren.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die Gegenüberstellung in Kurzversion vor. Das vollständige Positionspapier ist auf der Website der BZÄK abrufbar:

→ https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/pos/Pos_S3_Leitlinie.pdf

Leistung	BEMA-Leistung	laut BZÄK anzuwendende Leistung nach GOZ	DZR Hinweis
Erhebung Parodontaler Screening-Index	04	GOZ 4005 + Ä 75	Ä 75 zusätzlich für das Ausfüllen des neuen Formulars zum PSI
Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus	4	Analoge Leistung § 6 Abs. 1 GOZ	Alternativ zur seitens der BZÄK vorgeschlagenen Analogberechnung ist unseres Erachtens auch die Anpassung des Steigerungsfaktors bei der GOZ 4000 möglich
Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch	ATG	Analoge Leistung § 6 Abs. 1 GOZ	Die Analogie ist unseres Erachtens hier eine denkbare Möglichkeit – alternativ könnte der Steigerungsfaktor bei der Ä 1 bzw. Ä 3 angepasst werden
Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung	MHU	Analoge Leistung § 6 Abs. 1 GOZ	Die Analogie ist unseres Erachtens hier eine denkbare Möglichkeit
Antinfektiöse Therapie	AIT a + b	Analoge Leistung § 6 Abs. 1 GOZ	Alternativ könnten die GOZ-Leistungen 4070/4075 mit entsprechendem Steigerungsfaktor berechnet werden
Befundevaluation	BEV a + b	Analoge Leistung § 6 Abs. 1 GOZ	Die Analogie ist unseres Erachtens hier eine denkbare Möglichkeit

Chirurgische Therapie	CPT a + b	GOZ 4090, 4100	
Unterstützende Parodontistherapie			
a) Mundhygienekontrolle	UPTa	Analoge Leistung § 6 Abs. 1 GOZ	Alternativ zur seitens der BZÄK vorgeschlagenen Analogberechnung ist unseres Erachtens auch die Anpassung des Steigerungsfaktors bei der GOZ 1010 möglich
b) Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich)	UPTb	Analoge Leistung § 6 Abs. 1 GOZ	Die Analogie ist unseres Erachtens hier eine denkbare Möglichkeit
c) Supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn	UPTc	GOZ 1040	Alternativ zur seitens der BZÄK vorgeschlagenen Analogberechnung ist unseres Erachtens auch die Berechnung der GOZ 4050/4055 mit entsprechendem Steigerungsfaktor möglich
d) Messung von Sondierungsbluten und Sondierungstiefen, abrechenbar bei Versicherten mit festgestelltem Grad B der Parodontalerkrankung gemäß § 4 PAR-RL im Rahmen der zweiten und vierten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL, bei Versicherten mit festgestelltem Grad C im Rahmen der zweiten, dritten, fünften und sechsten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL	UPTd	GOZ 4005 + ggf. analoge Leistung	Unseres Erachtens ist in diesem Fall auch eine Analogleistung für die Gesamtleistung denkbar
e) Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je einwurzeligen Zahn	UPTe	Analoge Leistung § 6 Abs. 1 GOZ	Alternativ zur seitens der BZÄK vorgeschlagenen Analogberechnung ist unseres Erachtens auch die Berechnung der GOZ 4070 möglich
f) Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je mehrwurzeligen Zahn	UPTf	Analoge Leistung § 6 Abs. 1 GOZ	Alternativ zur seitens der BZÄK vorgeschlagenen Analogberechnung ist unseres Erachtens auch die Berechnung der GOZ 4075 möglich
g) Untersuchung des Parodontalzustands, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten der Untersuchung nach Nr. BEV oder nach Nr. UPTd verglichen. Dem Versicherten werden die Ergebnisse erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen. Die Leistung nach Nr. UPTg ist ab dem Beginn des zweiten Jahres der UPT einmal im Kalenderjahr abrechenbar.	UPTg	Analoge Leistung § 6 Abs. 1 GOZ	Die Analogie ist unseres Erachtens hier eine denkbare Möglichkeit
Einschleifen	108	GOZ 8100	Die GOZ 8100 beschreibt in der GOZ das gnathologische Feineinschleifen – bei Beseitigung grober Vorkontakte ist die GOZ 4040 berechenbar
Nachbehandlung	111	GOZ 4060, 4150	Die Nachbehandlungen sind in der GOZ im Gegenzug zum BEMA gesplittet nach GOZ 4060, 4150 – der Steigerungsfaktor sollte entsprechend angepasst werden



TIPPS FÜR IHRE PRAXIS

Tipps zum eRezept

eRezept: Einführung später als geplant

Zum 01. Januar 2022 sollte das elektronische Rezept (eRezept) auf dem Markt verpflichtend eingeführt werden. Doch bereits im Dezember 2021 gab das BMG bekannt, dass vorerst die Testphase fortgesetzt werden solle, um noch mehr Erfahrungswerte zu generieren.

Als Erläuterung für die verschobene Einführung des eRezepts gibt es unterschiedliche Gründe: Zum einen sind aufgrund der geringen Teilnehmerzahl in der Testphase zu wenig Erfahrungswerte vorhanden und zum anderen sind die erforderlichen technischen Systeme noch nicht flächendeckend verfügbar – anders als in vielen Fällen kommuniziert. Doch die flächendeckende technische Verfügbarkeit ist gemäß § 360 Abs. 1 SGB V essenziell für die verpflichtende Einführung des eRezepts – eine Einführung soll laut BMG zeitnah erfolgen, ein genaues Datum ist nicht angesetzt.

Der wohl entscheidende Unterschied für alle Beteiligten ist: QR-Code statt Papier. Das rosafarbene Rezept wird also abgelöst und von der Ärztin/dem Arzt digital signiert anstatt händisch unterzeichnet. Bei diesem Vorgang werden dann alle Daten auf einem zentralen Server abgelegt und gespeichert. Für die Patient*innen bedeutet dies, dass sie den

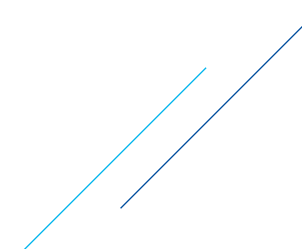
QR-Code entweder auf ihr Smartphone bekommen oder diesen in Papierform erhalten. Für die Einsicht des Rezeptes benötigen die Patient*innen dann eine spezielle App, mit der sie nach Anmeldung Rezepte digital übermitteln und in der Apotheke einlösen können – dort wird der QR-Code eingescannt. Mit diesem Vorgang erhält die Apotheke den Zugriff auf das eRezept und kann das Medikament ausgeben.

Die Nutzer*innen können nach der Anmeldung zusätzliche Funktionen wahrnehmen: Neben Informationen zur Einnahmemenge und Dosierung erhalten sie die Möglichkeit, das erforderliche Medikament bei verschiedenen Apotheken anzufragen und Alternativen einzusehen. Für die Anmeldung wird die elektronische Gesundheitskarte mit NFC-Funktion und PIN benötigt.

Quelle:

→ www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2021/12/20/bmg-e-rezept-start-auf-unbestimmte-zeit-verschoben

→ www.wochenblatt.com/land-leben/gesundheit/das-e-rezept-kommt-spaeter-12785225.html



Ankaufsanfragen im DZR PraxisPortal

Sie nutzen schon fleißig das DZR PraxisPortal und stellen vor Behandlung oder Rechnungsstellung Ihre Ankaufsanfrage bei uns?

UNSER TIPP AN SIE:

Schauen Sie sich bitte die beantworteten Anfragen genau an, indem Sie in die Detailansicht gehen – vor allem, wenn Sie an der Anfrage ein Ausrufezeichen sehen.

In der Anfrage ist oft noch ein Hinweis oder Kommentar enthalten, den Sie unbedingt beachten sollten.

Manchmal kommt es vor, dass der angefragte Betrag nicht vollumfänglich freigegeben wird, oder wir benötigen noch Informationen zu Ihren Patient*innen.

So sind Sie auf jeden Fall vollständig über den Stand Ihrer Anfrage informiert.



— TIPPS FÜR IHRE PRAXIS

**Tipps rund um das
DZR PraxisPortal**

Digitalisierung Ihrer Anlagen



**Wir passen
unsere Prozesse
kontinuierlich
den technischen
Weiterent-
wicklungen an.**

Die Digitalisierung in allen Lebensbereichen schreitet unaufhaltsam voran.

Auch das DZR passt ihre Prozesse kontinuierlich den technischen Weiterentwicklungen an. Dabei versuchen wir, die digitalen Angebote sowohl für Sie als unsere Kund*innen als auch für Ihre Patient*innen stetig zu verbessern.

Bereits seit 2012 bieten wir Ihnen die Möglichkeit, bei der Einreichung Ihrer Rechnungen Laborbelege und andere Anlagen zu den Rechnungen in gescannter Form online bei uns hochzuladen. Im vergangenen Jahr haben bereits mehr als 1.100 unserer Kund*innen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Um die verbesserten Dienstleistungsmöglichkeiten allen unseren Kund*innen zugänglich zu machen, haben wir uns entschieden, zukünftig auch die in Papierform eingereichten Anlagen bei uns im Hause zu digitalisieren.

Das sind Ihre Vorteile durch das neue Verfahren:

- » Da wir Anlagen nur noch in einfacher Ausfertigung benötigen, sparen Sie Papier und Porto beim Versand
- » Nachdrucke von Rechnungen beinhalten zukünftig automatisch auch alle Anlagen.
- » Zusätzliche Kopien von Anlagen, die Ihre Patient*innen benötigen, müssen wir in Zukunft nicht bei Ihnen anfordern, sondern können sie direkt aus unserem Archiv ausdrucken oder digital zur Verfügung stellen.

Wir haben Sie bereits über diese Änderung in unserem Hause schriftlich informiert. Damit wir noch effizienter arbeiten können und Ihre Patient*innen schneller ihre Rechnungen erhalten, benötigen wir jedoch Ihre Hilfe:

Was müssen Sie tun?

- » Liefern Sie jede Anlage nur noch in einfacher Ausfertigung an uns. Wir drucken die Anlagen so oft, wie sie benötigt werden, sodass Ihre Patient*innen sowohl zum Rechnungs-Original als auch zu den Rechnungs-Duplikaten jeweils eine Kopie erhalten.
- » Vermeiden Sie Metall in jeder Form. Heft- oder Büroklammern behindern den Digitalisierungsvorgang und müssen von unseren Mitarbeiter*innen in mühsamer Arbeit entfernt werden. Sie erleichtern uns die Arbeit, wenn alle Anlagen ungeklammert und ungetackert im Umschlag liegen.
- » Eine Sortierung der Anlagen nach Alphabet oder Rechnungsnummer ist nicht mehr erforderlich. Allerdings sollten alle Belege, die zu einer Rechnung gehören, hintereinander in den Umschlag gelegt werden.
- » Enthält Ihre Sendung auch Dokumente zur internen Weiterverarbeitung bei uns im Haus (z. B. Teilzahlungsanträge, Einverständniserklärungen etc.), legen Sie diese Dokumente bitte obenauf.

Was Sie sonst noch wissen müssen:

- » Wenn es zwingend erforderlich ist, dass Original-Dokumente an die Patient*innen weitergereicht werden, ist dies weiterhin über uns möglich. In diesem Fall werden die Originale nach dem Scannen wieder dem Postversand zugeführt. Dies gilt für

- [Heil- und Kostenpläne von Direktabrechnern](#)
- [Implantat-Pässe](#)

Sonstige Originalunterlagen bitten wir der Patientin bzw. dem Patienten persönlich auszuhändigen.

- » Die übrigen Dokumente werden nach einer angemessenen Aufbewahrungsfrist datenschutzgerecht vernichtet.
- » Möglicherweise ist diese Umstellung eine Veranlassung für Sie, zu prüfen, ob Sie die Anlagen nicht selbst digitalisieren und online bei uns einreichen möchten.

Und noch eine Bitte an Sie:

Reichen Sie uns die Anlagen für Ihre Rechnungen möglichst zeitnah und vollständig ein. So ist gewährleistet, dass Ihre Patient*innen zügig ihre Rechnungen erhalten.

3

TIPPS FÜR IHRE PRAXIS

Digitalisierungsmöglichkeiten



Rechtssicher kommunizieren mit den Anwält*innen von medavo.de



Zahlen Patient*innen Forderungen partout nicht, kommen unsere Anwält*innen ins Spiel.

Seit Langem arbeitet DZR vertrauensvoll mit den Anwält*innen von medavo zusammen. medavo kommunizierte bislang per Fax mit den Kund*innen des DZR. Datenschützer*innen kritisieren aus Sicherheitsgründen allerdings vermehrt den Austausch von Patient*inneninformationen mittels Fax.

Daher bietet medavo seit dem 01.07.2021 allen Kund*innen des DZR die Kommunikation

über ein Serviceportal (www.medavo.de) an. Sobald medavo aktiv wird, erhalten Sie eine Registrierungsmail. Die Mail führt Sie Schritt für Schritt durch die Registrierung. Nach einmaliger Registrierung erhalten Sie als Kund*in des DZR immer eine Mail, wenn es neue Nachrichten für Sie gibt.

Klicken Sie einfach auf den Link in der Benachrichtigungsmail, geben Sie Nutzernamen und Ihr eigenes persönliches Passwort ein und schon sehen Sie die Nachricht – kinderleicht und datenschutzkonform!

4

TIPPS FÜR IHRE PRAXIS

**Noch mehr Datenschutz
für Ihre Patient*innen**

AUSBLICK UND TERMINE – GUT ZU WISSEN!

Änderungen im BEL II

Nach Verhandlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses ergaben sich Änderungen im BEL II.

So werden die für das Jahr 2021 geltenden bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise für zahntechnische Leistungen um 2,29 % erhöht. Diese Änderungsvereinbarung trat zum 01.01.2022 in Kraft. Des Weiteren haben sich die Einleitenden Bestimmungen des BEL II geändert. Eine Gegenüberstellung der Änderungen können Sie per Mail anfordern:

→ zahntechnik@dzr.de

Stichwort „BEL-II-Änderung“

Update: Abrechnung bei BEL II und BEB 97 — zahntechnische Abrechnung

Referent:

→ Uwe Koch – Referatsleiter Zahntechnik BEL/BEB bei DZR

Das Seminar basiert auf dem jeweils gültigen BEL II und der BEB 97. Es erklärt Grundlagen sowie die Neuerungen, die Abrechnungsmöglichkeiten und die sogenannten No-Gos der Abrechnung in der Zahntechnik.

Inhalte:

- » Neues für 2022
- » Das BEL II und wichtige Einzelpositionen
- » Neue Abrechnungsbeispiele für BEL II – BEB 97
- » Aktueller Stand und Gesetzestexte
- » Beispiele und Übungen zur Abrechnung von Kronen, Brücken, Teleskoparbeiten, Schienen und Reparaturen
- » Die erforderliche Kontrolle bei der Rechnungslegung
- » Kalkulation für Einsteiger
- » Organisationsmittel und Labororganisation
- » Top-Ten-Tipps zu Reparaturen
- » Top-Ten-Fehler bei KZV-Abrechnungen

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmedizinische Verwaltungsassistent*innen
- » Führungskräfte/Praxismanager*innen
- » Wieder-/Quereinsteiger*innen
- » Zahntechnik-Meister*innen
- » Zahntechniker*innen
- » Labormanager*innen

Termine:

25.02.2022, Berlin
16.03.2022, Stuttgart
18.03.2022, Gröbenzell
01.04.2022, Frankfurt
08.04.2022, Neuss
01.06.2022, Hamburg

Uhrzeit:

Jeweils 13:00 – 18:30 Uhr

Seminargebühren:

349 Euro zzgl. MwSt.



Basic-Seminar GOZ/BEMA

Referentinnen:

→ Sabine Schmidt, Stefanie Schneider, Bahar Aydin, Samantha Knapp

In Zeiten des Personalmangels wird es immer wichtiger, Mitarbeiter*innen der eigenen Praxis im Bereich Abrechnung auszubilden. Aber auch für Existenzgründer*innen, angestellte und niedergelassene Zahnärzte/Zahnärztinnen wird es immer essenzieller, sich mit dem Thema „Honorargestaltung“ auseinanderzusetzen.

Inhalte:

Dieses Seminar vermittelt Basic-Kenntnisse in allen Bereichen der GOZ/GOÄ und des BEMA und umfasst acht Themenblöcke, die auch als Einzelseminare gebucht werden können:

- » **Modul 1 – 04.03.2022, Hamburg**
Dokumentation, Aufklärung, Vereinbarungen, Umgang mit privaten Kostenträgern
- » **Modul 2 – 05.03.2022, Hamburg**
Konservierende Leistungen inkl. Endotherapie
- » **Modul 3 – 25.03.2022, Hamburg**
Chirurgische Leistungen
- » **Modul 4 – 26.03.2022, Hamburg**
Parodontologische/prophylaktische Leistungen
- » **Modul 5 – 13.05.2022, Hamburg**
Prothetische Leistungen Teil 1
- » **Modul 6 – 14.05.2022, Hamburg**
Prothetische Leistungen Teil 2
- » **Modul 7 – 24.06.2022, Hamburg**
Aufbissbehelfe und funktionsanalytische/funktionstherapeutische Leistungen
- » **Modul 8 – 25.06.2022, Hamburg**
Implantologische Leistungen

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Praxismitarbeiter*innen
- » Mitarbeiter*innen, die vom Bereich Assistenz in die Abrechnung/Verwaltung wechseln wollen
- » Wiedereinsteiger*innen

Uhrzeiten:

Fr: 13:00 – 18:30 Uhr / Sa: 09:00 – 14:30 Uhr

Seminargebühren:

1 Modul: 299 Euro zzgl. MwSt.
8 Module: 2.100 Euro zzgl. MwSt.





Endo intensiv

Online-Seminar

Referentin:

→ Sabine Schmidt – Leitung Fachreferat GOZ/GOÄ/BEMA bei DZR

Wurzelkanalbehandlungen gehören zu den komplexesten Disziplinen in der Zahnheilkunde – die korrekte Abrechnung gestaltet sich immer schwieriger. Neue Techniken und Materialien eröffnen immer mehr Möglichkeiten, mit denen schwierige Wurzelbehandlungen erfolgreich durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich häufig die Frage, wie diese Leistungen abgerechnet werden. Die GOZ vom 01.01.2012 deckt nur einen Teilbereich der endodontischen Leistungen ab – viele moderne und anerkannte Verfahren der Endodontie finden sich nicht in der aktuellen GOZ. Erhalten Sie Antworten zu den wichtigsten Fragen!

Inhalte:

- » Rechtliche Grundlagen GOZ und BEMA
- » In welchen Fällen ist die Endotherapie eine GKV-/eine reine Privatleistung?
- » Welche Leistungen können zusätzlich zu den GKV-Leistungen berechnet werden?
- » Relevante BEMA- und GOZ-Leistungen im Rahmen der Endotherapie
- » Analoge Leistungen
- » Reaktionen der privaten Kostenträger
- » Kostenerstattung gemäß § 13 SGB V

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmedizinische Verwaltungsassistent*innen
- » Zahnmedizinische Fachangestellte

Termin:

18.03.2022

Uhrzeit:

15:00 – 18:30 Uhr

Seminargebühren:

259 Euro zzgl. MwSt.

PAR intensiv

Online-Seminar

Referentin:

→ Stefanie Schneider – Leitung GOZ-/BEMA-Referat bei DZR, ZMV, Trainerin und systemische Coachin

Die neue PAR- und die angepasste Behandlungsrichtlinie sowie die neu oder verändert in den BEMA aufgenommenen Leistungen sind am 01.07.21 in Kraft getreten. Die neue Behandlungstrecke im PAR-Behandlungskonzept sowie die Abrechnungsbestimmungen der Leistungen werfen viele Fragen auf. Die Umsetzung in der Praxis birgt Fallstricke und stellt die Praxen vor große Herausforderungen. Wo ist die Abgrenzung zwischen Kassen- und Privatleistungen? Was kann delegiert werden? Wie sind die ersten Erfahrungsberichte des neuen PAR-Konzeptes? Vertiefen Sie mit diesem Online-Intensiv-Seminar Ihr Wissen!

Inhalte:

- » Neuregelungen der PAR-Richtlinie
- » Anpassungen in der Behandlungsrichtlinie
- » Das PAR-Behandlungskonzept
- » Neue BEMA-Positionen und Abrechnungsbestimmungen
- » Umgang mit den neuen Regelungen in der Praxis
- » Fallstricke und offene Fragen

Hinweise:

- » Zusätzlich als Vertiefung zur Basic-Seminarreihe GOZ/BEMA buchbar
- » Erste Kenntnisse aus dem Bereich PAR-Abrechnung von Vorteil

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmedizinische Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismanager*innen

Termin:

30.03.2022

Uhrzeit:

15:00 – 18:30 Uhr

Seminargebühren:

259 Euro zzgl. MwSt.



Hinweis:

Zusätzlich als Vertiefung zur Basic-Seminarreihe GOZ/BEMA buchbar.



Punktebewertung:

6 Punkte je Modul,
48 Punkte für alle Module



Implantologie intensiv

Online-Seminar

Referentin:

→ Stefanie Schneider – Leitung GOZ-/
BEMA-Referat bei DZR, ZMV, Trainerin und
systemische Coachin

Komplexe Augmentationsverfahren, mikro-
chirurgisches Weichgewebsmanagement,
aufwendige Implantationen und moderne
Planungsverfahren sind stetige Herausforder-
ungen bei der Abrechnung in der täglichen
Praxis. Die GOZ liefert auf den ersten Blick
oft keine angemessene Abrechnung be-
stimmter Verfahren. Die Behandlungsfälle
werden komplexer und damit steigen auch
die Anforderungen an das Abrechnungs-
team. Erfolgt eine falsche Abrechnung, kann
sich die Zahnärztin/der Zahnarzt nicht auf
mangelnde Kenntnisse oder Unwissenheit
berufen. Sichern Sie sich Ihr Honorar und
steigern Sie Ihr Potenzial!

Inhalte:

- » Komplexe Augmentationsverfahren
- » Mikrochirurgisches
Weichgewebsmanagement
- » Moderne Planungsverfahren
- » Aufwendige Implantationen
- » Reaktionen der Kostenträger
- » Vermeiden von Honorarverlusten
- » Dokumentations- und
Abrechnungsbeispiele

Hinweise:

- » Zusätzlich als Vertiefung zur Basic-
Seminarreihe GOZ/BEMA buchbar
- » Erste Kenntnisse aus dem Bereich
Implantologie-Abrechnung von Vorteil

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmedizinische
Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismanager*innen

Termine:

16.03. / 04.05.2022

Uhrzeit:

15:00 – 18:30 Uhr

Seminargebühren:

259 Euro zzgl. MwSt.



Chirurgie intensiv

Online-Seminar

Referentin:

→ Stefanie Schneider – Leitung GOZ-/
BEMA-Referat bei DZR, ZMV, Trainerin und
systemische Coachin

In der allgemein-zahnärztlichen Praxis
nimmt die Chirurgie einen immer höheren
Stellenwert ein. Jeder chirurgisch Tätige hält
sich auf dem neuesten wissenschaftlichen
Stand und beherrscht die technischen
Möglichkeiten modernster Therapien. Aber
wie rechnet man die Leistungen korrekt und
darüber hinaus optimal ab? Ist die Doku-
mentation vollständig und rechtssicher? Ist
eine Optimierung der Leistungseingaben
möglich? Wie äußern sich die Fachgesell-
schaften zu einzelnen Leistungen? Wie
reagieren die Kostenträger? Vertiefen Sie Ihr
Grundlagenwissen im chirurgischen Bereich
der GOZ und GOÄ.

Inhalte:

- » Konservierend-chirurgische Abrechnung
- » Weichteilchirurgische Abrechnung
- » Die Dokumentation chirurgischer
Leistungen
- » Vermeiden von Honorarverlusten
- » Auffassungen der Fachgesellschaften
- » Reaktionen der Kostenträger

Hinweise:

- » Zusätzlich als Vertiefung zur Basic-
Seminarreihe GOZ/BEMA buchbar
- » Erste Kenntnisse aus dem Bereich
Chirurgie-Abrechnung von Vorteil

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmedizinische
Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismanager*innen

Termin:

09.03.2022

Uhrzeit:

15:00 – 18:30 Uhr

Seminargebühren:

259 Euro zzgl. MwSt.



Update: Professioneller Umgang mit privaten Kostenträgern

Online-Seminar

Referentin:

→ Sabine Schmidt – Leitung Fachreferat GOZ/GOÄ/BEMA bei DZR

Die Kürzungen der privaten Kostenträger nehmen trotz zahlreicher positiver Kommentierungen leider nicht ab. Sie beginnen beim Einreichen des privaten Therapieplanes und ziehen sich durch bis zum Einreichen der Rechnung bei den einzelnen privaten Kostenträgern. Unter den zum Teil erheblichen Meinungsverschiedenheiten mit den privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen leidet häufig auch das Vertrauensverhältnis zwischen Zahnärztin/ Zahnarzt und Patient*in. Daher ist es wichtig, in diesem Bereich immer up to date zu sein. Grundvoraussetzung für die Durchsetzbarkeit einer Rechnung sind eine korrekt erstellte Rechnung sowie die klare Kommunikation mit den Patient*innen.

Inhalte:

- » Neue und immer wiederkehrende Kürzungen der privaten Kostenträger (GOÄ/GOZ/§§)
- » Versicherungsbedingungen allgemein
- » Beihilfebestimmungen
- » Medizinische Notwendigkeit von Leistungen
- » Hilfsmittel
- » Sinnvolle Lösungswege für die Argumentation und Argumentationshilfe

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmedizinische Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismanager*innen

Termine:

16.03. / 01.04.2022

Uhrzeit:

Jeweils 14:00 – 17:30 Uhr

Seminargebühren:

259 Euro zzgl. MwSt.



Brennpunkt Honorarverlust

Referentin:

→ Stefanie Schneider – Leitung GOZ-/BEMA-Referat bei DZR, ZMV, Trainerin und systemische Coachin

Mit der korrekten Anwendung der GOZ und ihrer Bestimmungen vermeiden Sie Honorarverluste, stärken Ihre Wirtschaftlichkeit und können Einwänden von Kostenträgern entspannt begegnen. Professionelle Abrechnungsprozesse sind eine wichtige Säule der betriebswirtschaftlich stabilen Praxis. Erfolgt eine falsche Abrechnung, kann sich die Zahnärztin/der Zahnarzt nicht auf mangelnde Kenntnisse oder Unwissenheit berufen. Auch die Bedeutung der Dokumentation wird in der Praxis oft unterschätzt oder zumindest aus Zeitgründen vernachlässigt. Vermeiden Sie finanzielle Verluste in nicht unerheblicher Höhe!

Inhalte:

- » Korrekte Anwendung der GOZ
- » Vermeiden von Honorarverlusten
- » Leistungs- und Honorarvergleich
- » Verschenkte Leistungen minimieren
- » Dokumentation
- » Gesetzesauszüge und Bestimmungen

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmedizinische Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismanager*innen

Termine:

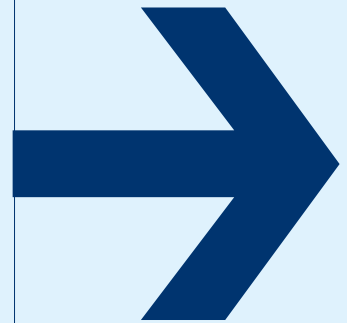
23.03.2022, Frankfurt
06.04.2022, Gröbenzell
11.05.2022, Neuss
18.05.2022, Hamburg
20.05.2022, Stuttgart
10.06.2022, Berlin

Uhrzeit:

Jeweils 14:00 – 18:30

Seminargebühren:

299 Euro zzgl. MwSt.



Anmeldung unter
→ www.dzr.de/akademie-events
oder unter
0711 99373-5951

Abrechnung spezial „Kids“ — BEMA und GOZ

Online-Seminar

Referentin:

→ [Bahar Aydin](#) – Abrechnungsexpertin,
Beraterin und Praxiscoachin

Die präventive Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist ein signifikanter Bestandteil des Praxisalltags. Der Leistungskatalog der GKV nach BEMA und die Privatberechnung nach GOZ ermöglichen inzwischen eine optimale Abrechnung der Früherkennungs- und Vorsorgeuntersuchungen sowie der Prophylaxemaßnahmen. In diesem Seminar lernen Sie, Ihr Vorsorge- und Prophylaxekonzept vollständig und gewinnbringend unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erfolgreich umzusetzen. Besonderes Augenmerk liegt hierbei natürlich auch auf den Schnittstellen von BEMA und GOZ.

Inhalte:

- » Auszug Behandlungsrichtlinien FU
- » Auszug Behandlungsrichtlinien IP
- » Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ
- » Abdingung nach BMV-Z § 8 Abs. 7 für nicht in der GKV enthaltene Leistungen
- » Abrechnungsbestimmungen zu den relevanten BEMA- und GOZ-Leistungen
- » Was wird nach BEMA abgerechnet und was nach GOZ?

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmedizinische
Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismitarbeiter*innen

Termin:

22.03.2022

Uhrzeit:

16:00 – 18:30 Uhr

Seminargebühren:

259 Euro zzgl. MwSt.



Abrechnung spezial — Besuche, Zuschläge und Präventionsleistungen bei Pflegegradpatient*innen

Online-Seminar

Referentin:

→ [Bahar Aydin](#) – Abrechnungsexpertin,
Beraterin und Praxiscoachin

Wer kennt es nicht? Die Leistungen bei Pflegebedürftigen und Patient*innen mit Behinderungen werden häufig nicht angesetzt, da die BEMA-Neuerungen sich noch nicht in allen Praxen etabliert haben. Wir zeigen anhand von praxisnahen Beispielen, welche Möglichkeiten der § 22a SGB V bietet. Als Add-on erläutern wir die Unterschiede zwischen GKV- und Privatabrechnung von Besuchen. Sie gewinnen Sicherheit und Souveränität im Umgang mit diesem Bereich der Abrechnung und vermeiden weiteren Honorarverlust. Verbessern Sie die Versorgung Ihrer pflegebedürftigen Patienten und Patientinnen gewinnbringend!

Inhalte:

- » Gesetzliche Bestimmungen
- » Anforderung an die Dokumentation
- » Besuchsgebühren und Pflegepositionen im Detail
- » Präventive zahnärztliche Leistungen nach § 22a SGB V
- » Erhebung des Mundgesundheitsstatus und Erstellung des Mundgesundheitsplans
- » Gegenüberstellung der Pflegepositionen BEMA und GOZ
- » Ausgewählte Fallbeispiele

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmedizinische
Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismitarbeiter*innen

Termin:

03.05.2022

Uhrzeit:

16:00 – 18:30 Uhr

Seminargebühren:

259 Euro zzgl. MwSt.

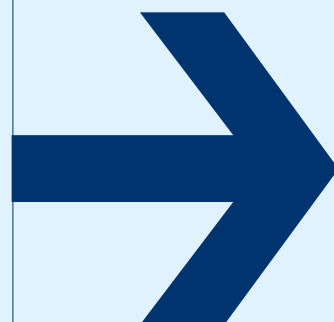


Anmeldung unter

→ www.dzr.de/akademie-events

oder unter

0711 99373-5951



SEMINARE

Abrechnung spezial — Update Füllungstherapie BEMA und GOZ

Online-Seminar

Referentin:

→ [Bahar Aydin](#) – Abrechnungsexpertin,
Beraterin und Praxiscoachin

Füllungstherapien sind unser tägliches Brot in der zahnärztlichen Behandlung. Die Mehrkostenvereinbarung nach SGB V ist elementarer Bestandteil im Praxisalltag. Im Jahr 2019 wurden Kompositefüllungen auf ausgewählte Versichertengruppen erweitert. In diesem Online-Seminar beleuchten wir die korrekte Umsetzung der BEMA-Bestimmungen zu den Gebühren-Nrn. 13a–h und den rechtskonformen Umgang mit Formularen und Vereinbarungen. Außerdem erhalten Sie ein Update zu zusätzlich vereinbarungsfähigen Begleitleistungen und den Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ. Ein Wissens-Update für ein sicheres und gewinnbringendes Honorarmanagement!

Inhalte:

- » Füllungstherapie als Sachleistung
- » Kompositefüllungen 13e–h
- » Mehrkostenvereinbarungen § 28 SGB V und weitere Formulare
- » Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ
- » Gegenüberstellung der BEMA- und GOZ-Füllungshonorare
- » Mehrleistungen/Begleitleistungen nach GOZ
- » Aufbaufüllung mit Komposite in Adhäsiv- und Mehrschichttechnik
- » Stiftaufbauten bei reinen Füllungstherapien

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmedizinische Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismitarbeiter*innen

Termin:

29.03.2022

Uhrzeit:

16:00 – 18:30 Uhr

Seminargebühren:

259 Euro zzgl. MwSt.



Workshop: Komplexe Festzuschussfälle und Suprakonstruktionen

Referentin:

→ [Bahar Aydin](#) – Abrechnungsexpertin,
Beraterin und Praxiscoachin

Die Erstellung und Abrechnung von HKPs bei schwierigen oder nicht alltäglichen Abrechnungsfällen bereiten sehr oft Kopfzerbrechen. Durch ständige Neuerungen der Bestimmungen, Richtlinien und Paragraphen ist es häufig sehr schwer, den Überblick zu bewahren. Mithilfe dieses Abrechnungsworkshops erwerben Sie ein solides und direkt anwendbares Wissen zur Sicherung Ihres Honorars. Das Erlernte und vielfältige Fallbeispiele ermöglichen Ihnen im Praxisalltag eine souveräne und stressfreie Durchführung Ihrer Prothetikabrechnung.

Inhalte:

- » Aktueller Stand Bestimmungen, Richtlinien, Festzuschüsse
- » Neuversorgung/Erneuerung/Erweiterung mit Suprakonstruktion
- » Suprakonstruktionen festsitzend und herausnehmbar, Hybridzahnersatz
- » Umarbeitung von Prothesen zu Suprakonstruktionen
- » Ausnahmeindikation
- » Brückenkonstruktion
- » Kombi-Versorgungen
Anwendung der GOZ 2012 bei gleich- und andersartigem ZE sowie Begleitleistungen

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmedizinische Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismitarbeiter*innen

Termine:

18.05.2022, Neuss
20.05.2022, Gröbenzell
01.06.2022, Stuttgart
24.06.2022, Hamburg
01.07.2022, Berlin
08.07.2022, Frankfurt

Uhrzeit:

Jeweils 09:00 – 15:00 Uhr

Seminargebühren:

349 Euro zzgl. MwSt.



Behördliche Begehung — gut vorbereitet

Online-Seminar in 2 Teilen

Referentin:

→ [Viola Milde](#) – Hygienecoachin und Autorin

Das Seminar basiert auf den bundesweit gültigen Rechtsgrundlagen, Gesetzen und Richtlinien: Sowohl die Medizinprodukte-Betreiberverordnung, die „Technischen Regeln“ für „Biologische Arbeitsstoffe“, das Infektionsschutzgesetz, die RKI-Richtlinien und weitere Verordnungen bilden die Rechtsgrundlage im Klagefall. Dieses 2-teilige Seminar zeigt kurz und kompakt, was die Behörde prüft.

Inhalte Teil 1 – Auszug:

- » Behördliche Begehung:
Ablauf, Umfang und Erfahrungsberichte
- » Räumliche Aspekte der Praxis
- » Rechtsgrundlagen und hilfreiche Dokumente
- » Rechtskonforme Dokumentation
- » Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- » Notwendige Dokumente
- » Arbeitsanweisungen: Was, wie und wofür?
- » Übersicht: validierter Aufbereitungsprozess und manuelle Aufbereitung – rechtssicher

Inhalte Teil 2 – Auszug:

- » Mikrobiologische Grundlagen und Infektionsprävention in der ZA-Praxis
- » Multiresistente Erreger
- » Nosokomiale Infektionen
- » Der Hygieneplan: Vorsicht Falle!
- » Personalhygiene und Schutzausrüstung
- » Händehygiene
- » Umgang mit Verletzungen
- » Alltägliche Hygienefallen
- » Behandlungseinheit hygienisch betrachtet
- » Abdruckdesinfektion – so geht es korrekt

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmed. Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismitarbeiter*innen

Termine:

Teil 1: 16.02.2022 / Teil 2: 25.02.2022

Uhrzeit:

Jeweils 15:00 – 17:30 Uhr

Seminargebühren:

Teil 1 & Teil 2
jeweils 259 Euro zzgl. MwSt.

RKI-konforme Medizin- produkte-Aufbereitung und Infektionsprävention

Online-Seminar in 2 Teilen

Referentin:

→ [Viola Milde](#) – Hygienecoachin und Autorin

In diesem Seminar wird praxisnah und umsetzbar vermittelt, was für die RKI-konforme Aufbereitung essenziell ist.

Inhalte Teil 1 (Themenauszug):

- » Mikrobiologische Grundlagen
- » Rechtsgrundlagen der MP-Aufbereitung
- » Risikoklassifizierung: Grundlage der RKI-konformen Aufbereitung
- » Validierter maschineller Aufbereitungsprozess
- » Manueller Aufbereitungsprozess:
Was ist wichtig zu wissen?
- » Restproteintests: Wann und warum?
- » Dokumentation – rechtskonform
- » Endodontische Instrumente

Inhalte Teil 2 (Themenauszug):

- » Infektionsprävention in der ZA-Praxis, nicht nur in Corona-Zeiten
- » Mikrobiologische Grundlagen
- » Rechtsgrundlagen der Infektionsprävention
- » Flächenhygiene: Worauf kommt es an?
Praxisreinigungsplan – was ist zu beachten?
- » Persönliche Schutzausrüstung – nicht nur zu Pandemiezeiten
- » Händehygiene und Hautschutz
- » Instrumentenkunde und Werterhalt: Korrekter Umgang mit Ihrem Instrumentarium
- » Hygienefallen aus der Praxis für die Praxis

Zielgruppe:

- » Zahnärztinnen/Zahnärzte
- » Zahnmedizinische
Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismitarbeiter*innen

Termine:

Teil 1: 22.06.2022 / Teil 2: 01.07.2022

Uhrzeit:

Jeweils 15:00 – 17:30 Uhr

Seminargebühren:

Teil 1 & Teil 2
für jeweils 259 Euro zzgl. MwSt.

»
Punktebewertung:
3 Punkte pro Teil,
6 Punkte gesamt



Fortbildung zur Hygienebeauftragten

Referentin:

→ Viola Milde – Hygienecoachin und Autorin

2-tägiges Präsenzseminar/Workshop.
Mit allen theoretischen Themen, den praktischen Vorgehensweisen und praxisnahen Übungen zur/zum „Hygienebeauftragten in der Arzt-/Zahnarztpraxis“ vertiefen Sie Ihr Wissen inkl. Multiple-Choice-Abschlusstest und Prüfungszertifikat! Und das Ganze abwechslungsreich sowie mit Herz und Verstand! Viola Milde führt Sie in zwei Tagen humorvoll und fundiert durch den „Hygiene-dschungel“. Nebenbei ebnet Sie Ihnen den Pfad zur Praxisbegehung durch Gesundheits- und Gewerbeaufsichtsämter sowie Zahnärztekammern.

Inhalte:

- » Aufgaben der/des Hygienebeauftragten
- » Grundlagen der Mikrobiologie, Arbeitsanweisungen
- » Verfahrensanweisungen und Checklisten: Wie und wofür?
- » Risikoklassifizierung Ihrer Medizinprodukte
- » Hygieneplan/Reinigungs- und Desinfektionsplan
- » Rechtssichere Prozessdokumentation
- » RKI-konforme Medizinprodukte-Aufbereitung in sämtlichen Arbeitsschritten
- » Praktische Übungen
- » Restproteinmessungen an von Ihnen mitgebrachten Instrumenten

Zielgruppe:

- » ZFA/ZAH, die in der Position der Hygienebeauftragten tätig sind
- » ZFA/ZAH, die Medizinprodukte aufbereiten, zur Auffrischung ihrer Sachkenntnis
- » ZFA, zur Vertiefung ihres Wissens

Termine:

22.04. und 23.04.2022, Stuttgart

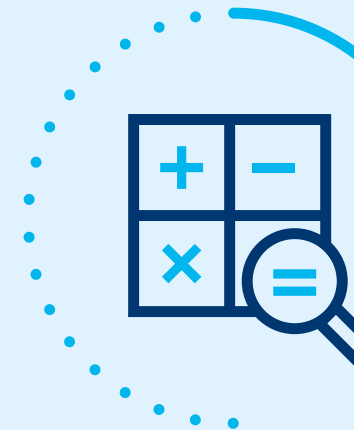
Uhrzeit:

Jeweils 09:00 – 16:30 Uhr

Seminargebühren:

Pro Tag 349 Euro zzgl. MwSt.

Punktebewertung
BZÄK/DGZMik
16



Anmeldung unter
→ www.dzr.de/akademie-events
oder unter
0711 99373-5951

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Referent:

→ Frank Ihde – Rechtsanwalt und Notar –
Kanzlei Ihde und Coll.

Ziel des Seminars ist es, sich für Wirtschaftlichkeitsprüfungsmaßnahmen zu wappnen und in bestehenden Verfahren wertvolle Hilfestellung zu erhalten. Erlangen Sie die notwendigen Kenntnisse zu unterschiedlichen Verfahrensarten der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Aktuelle Beispiele aus der Praxis und Rechtsprechung, Fragen der Vorbereitung und Taktik für Termine vor den Prüfungsgremien werden erörtert. Praxisbesonderheiten und kompensatorische Einsparungen werden intensiv beleuchtet. Außerdem geht es um die Dokumentation der Zahnärztin/des Zahnarztes – erfahren Sie die juristischen Regeln der Dokumentation. Ziel ist, dass jede Zahnärztin/jeder Zahnarzt in jeder Situation weiß, was sie/er schriftlich zu erfassen hat. Anschließend werden die wichtigsten BEMA-Positionen erörtert vor dem Hintergrund einer zielführenden Dokumentation.

Inhalte:

- » Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung
- » Vorbereitung und Taktik
- » Praxisbesonderheiten
- » Dokumentation unter juristischen Aspekten
- » Zielführende Dokumentation von BEMA-Leistungen
- » Praktische Tipps

Zielgruppe:

- » Zahnärzte/Zahnärztinnen
- » Zahnmedizinische Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismitarbeiter*innen

Termine:

13.05.2022, Berlin
25.03.2022, Frankfurt
01.04.2022, Gröbenzell
08.04.2022, Stuttgart
22.04.2022, Hamburg
20.05.2022, Neuss

Uhrzeit:

Jeweils 10:00 – 17:30 Uhr

Seminargebühren:

399 Euro zzgl. MwSt.

Punktebewertung
BZÄK/DGZMik
8

Kein Mensch ruft mich an — Nachtelefonieren für Startende

Referentin:

→ [Susanne Henneke](#) – Verkaufsmentorin, Beraterin

Fehlt die gute Stimmung beim Einstieg in das Telefonat, so wirken die Gespräche schnell unprofessionell. Die angerufenen Patient*innen fühlen sich nicht motiviert, mit der Behandlung anzufangen. Praxisinhaber*innen sind frustriert: Bereits investierte Zeit war umsonst. Steigern Sie Ihre Erfolgsquote, indem Sie professionell in die Gespräche einsteigen. Gewinnen Sie Sicherheit und profitieren Sie von den vielen Tipps, die zur direkten Umsetzung in die Praxis einladen. Nach dem Seminar wissen Sie, wie Sie die Patient*innen für die Behandlung gewinnen. Das Ergebnis: Sie erfahren die Bedenken Ihrer Patient*innen und was diese bisher von der Behandlung abgehalten hat. Sie vereinbaren mehr Termine und setzen mehr HKPs um.

Inhalte:

- » Positives Einstimmen auf das Gespräch – Hemmungen abbauen
- » Zeit – wann und wo führen Sie die Gespräche?
- » Wie fangen Sie an? Die zu Ihnen passenden Gesprächseinstiege
- » Bewusst mit Einwänden umgehen
- » Workshop-Einheiten zum Vertiefen

Zielgruppe:

- » Zahnmedizinische Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismitarbeiter*innen
- » Patientenbeauftragte
- » Patientenberater*innen

Termine:

18.02. / 23.02.2022

Uhrzeit:

Jeweils 14:00 – 18:00 Uhr

Seminargebühren:

259 Euro zzgl. MwSt.



HKP-Nachtelefonieren für Profis — das nächste Level

Referentin:

→ [Susanne Henneke](#) – Verkaufsmentorin, Beraterin

Patient*innen handeln nicht logisch. Sie handeln psychologisch. 95 Prozent der Entscheidungen werden unbewusst getroffen. 95 Prozent! Ein Grund mehr, in die Gehirne der Patient*innen einzutauchen. Die vielfältigen Möglichkeiten zu nutzen, die sich Mitarbeitenden beim Nachtelefonieren dadurch bieten. Denn unser Verstand funktioniert am besten mit Emotionen. Nur wie gelingt es, bei Patient*innen Emotionen zu erzeugen? Dieses Online-Seminar mit Workshop-Charakter vermittelt Tools und Methoden mit vielen Beispielen. Praxisnähe und Umsetzbarkeit garantiert. Austausch erwünscht. Ein Gespür für die Entscheidungen der Patient*innen entwickeln. Gespräche individuell anpassen. Patient*innen besser verstehen und sich verständlich ausdrücken. Es ist viel mehr als nur Nachtelefonieren. Es ist gehirngerechte Kommunikation. Wichtig: Das Seminar richtet sich gezielt an Fortgeschrittene und Teilnehmende, die bereits „Kein Mensch ruft mich an – HKP-Nachtelefonieren für Startende“ gebucht oder eigene Erfahrungen gesammelt haben.

Inhalte:

- » Wie Patient*innen sich entscheiden
- » Gespräche individuell weiterentwickeln
- » Einwände – immer wieder ein Thema
- » Best Practice – Fallbeispiele aus der Praxis

Zielgruppe:

- » Zahnmedizinische Verwaltungsassistent*innen
- » Praxismitarbeiter*innen
- » Patientenbeauftragte
- » Patientenberater*innen

Termine:

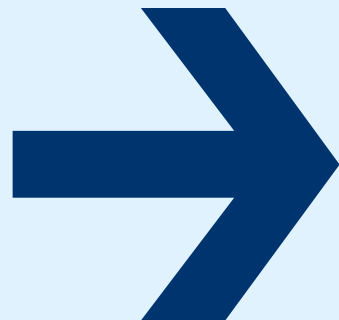
04.03. / 23.03.2022

Uhrzeit:

Jeweils 14:00 – 18:00 Uhr

Seminargebühren:

259 Euro zzgl. MwSt.



Online-Live-Seminare:

Nach dem großen Erfolg unserer Online-Live-Seminare planen wir für das Jahr 2022 zahlreiche Online-Live-Seminare zu unterschiedlichsten Themen. Alle Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage oder auf unserem Social-Media-Kanal „DZR blaue Ecke“.





Das familiäre Gesamtkonzept, einfach eine tolle Veranstaltung, danke für diese tolle Informationsvielfalt und Möglichkeit zum Networking.

Jetzt
anmelden!

DZR Kongress 2022 ___ 06./07.05.2022

Save the Date!

Die Vorbereitungen zum 9. DZR Kongress sind schon in vollem Gange und wir freuen uns darauf, Sie auch 2022 wieder im Hotel Mövenpick am Airport Stuttgart begrüßen zu dürfen.

Die Tätigkeitsbereiche einer Praxismanagerin/eines Praxismanagers werden immer vielseitiger und komplexer. Sie sorgen für den optimalen Ablauf des Praxisalltags, gewährleisten den wirtschaftlichen Erfolg und stärken das gute Image der Praxis. Sie entlasten die Zahnärztin bzw. den Zahnarzt von den immer größer werdenden Anforderungen in den Bereichen Verwaltung, Organisation, Mitarbeiterführung und Abrechnung und sorgen dafür, dass sich Patient*innen in der Praxis wohlfühlen.

Diese Aufgabe erfordert sehr viel persönliches Engagement, Flexibilität und Einfüh-

lungsvermögen. Die ständige Weiterbildung in vielen Fachbereichen ist daher enorm wichtig. Nur so können Praxisteams und -inhaber*innen effektiv unterstützt werden. Uns ist es ein großes Anliegen, Sie professionell bei Ihrer Weiter- und Fortbildung zu unterstützen. Die perfekten Bedingungen hierzu finden Sie bei unserem DZR Kongress. Auch im Jahr 2022 erwartet Sie wieder ein abwechslungsreiches Programm aus den Bereichen Abrechnung, Recht, Kommunikation, Qualitätsmanagement, Personal- und Persönlichkeitsentwicklung etc.

Das detaillierte Programm werden wir in den kommenden Wochen veröffentlichen. Sichern Sie sich jetzt schon den Termin in Ihrem Kalender.

Anmeldungen sind ab sofort möglich.

KONTAKT:

Telefon:
+49 711 99373-5951

E-Mail:
seminar@dzt.de

Online:
www.dzt.de/akademie-event

Mit dem Online-Portal DANPro 2022 durchstarten

und direkt von zahlreichen Vorteilen profitieren.

Abrechnungsunterstützung und Fachsimpeln mit DANPro:
Im Expertennetzwerk rund um die zahnmedizinische und zahntechnische Abrechnung profitieren Zahnarztpraxen, Praxisteams und externe Abrechnungsprofis von zahlreichen Vorteilen.
Jetzt direkt kostenlos unter www.danpro.net anmelden und 2022 vom neuen Vorteilsprogramm profitieren.

Alle Vorteile auf einen Blick

Für alle Praxisinhaber*innen

- » Schnelle Suche und direkte Kontaktaufnahme mit Abrechnungsexpert*innen (auch bei kurzfristigem Personalausfall)
- » Deutschlandweit verfügbar und auf die individuellen Bedürfnisse angepasst
- » Flexible Abdeckung in Spitzenzeiten (Quartalsabrechnung, Jahreswechsel, Sondersituationen wie Lockdown etc.)

Für alle Abrechnungsexpert*innen

- » Intensiver fachlicher Austausch innerhalb der Community
- » Umfassende Dokumentensammlung und exklusive Angebote für zertifizierte DANPros
- » Alle relevanten Themen sowie Tipps und Tricks der zahnmedizinischen und zahntechnischen Abrechnung auf einen Blick

Jetzt kostenfrei registrieren unter
→ www.danpro.net



DANPro

powered by DZR

Sie sind noch nicht Teil der DANPro-Community? Einfach QR-Code scannen und kostenlos registrieren!

Für
Praxisinhaber*innen



Für
Abrechnungsexpert*innen



DANPro Expertentalk – für ALLE: Expert*innen, Praxisinhaber*innen und -teams

In regelmäßigen Abständen bieten wir für alle DANPro Partner*innen, Praxisinhaber*innen und Praxismanager*innen die Möglichkeit, sich zu aktuellen Themen aus dem Abrechnungs- und Praxisalltag auszutauschen. Zusätzlich können Sie sich auf spannende Kurz-Vorträge zu aktuellen Themen aus der zahnmedizinischen und zahntechnischen Abrechnung freuen und sind somit immer am Puls der Zeit.

Jetzt kostenlos bei den nächsten DANPro Expertentalks dabei sein und Teil einer tollen Community werden:

TERMINE

Datum:

» [19.01.2022, 18:30 Uhr – 19:30 Uhr](#)

Thema:

GOZ & BEMA Abrechnung 2022 - Was bringt das neue Jahr für Neuerungen mit sich?

mit Sabine Schmidt

(DZR Referatsleitung GOZ/GOÄ/BEMA)

Datum:

» [16.02.2022, 18:30 Uhr – 19:30 Uhr](#)

Thema:

Aufklärung in der zahnärztlichen Praxis – was ist wichtig?

mit Sabine Schmidt

(DZR Referatsleitung GOZ/GOÄ/BEMA)

Datum:

» [03.03.2022, 18:30 Uhr – 19:30 Uhr](#)

Thema:

Die richtige Kalkulation von BEB-Preisen im Detail und bessere Umsatzerlöse durch entsprechende Berechnung der arbeitsvorbereitenden Leistungen

mit Uwe Koch

(DZR Referatsleitung Zahntechnik BEL/BEB)

Alle Termine und Zugangsdaten einsehen unter
→ www.danpro.net

DZR H1 macht kompetente Abrechnung leicht – Fallbeispiel: PAR-Richtlinien

Abrechnung hat einen neuen Namen: DZR H1. Ein Online-Produkt, das es in dieser Form auf dem Dentalmarkt noch nicht gibt. DZR H1 macht die Abrechnung kinderleicht und verbessert sie kontinuierlich. Schritt für Schritt, ganz nebenbei – und das alles gebündelt innerhalb eines einzigen Portals –, zahnmedizinische und zahntechnische Abrechnung so leicht wie nie.

Wie unterstützt DZR H1 konkret erfahrene Abrechnungsexpert*innen und auch -Newcomer*innen im Praxisalltag? Anbei ein aktuelles Fallbeispiel zu den neuen PAR-Richtlinien.

Nach langen Verhandlungen traten in der GKV zum 01. Juli 2021 die neue PAR-Richtlinie sowie die neuen bzw. geänderten BEMA-Leistungen in Kraft.

Die PAR-Richtlinien sollen eine moderne systematische Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen abbilden. Für Zahnärzt*innen und ihre Praxisteams ist die neue Richtlinie mit vielen Neuerungen und Umstellungen verbunden. So folgen Befundung und Diagnose, aber auch die vorgesehene regelmäßige Evaluation der Behandlungsergebnisse der neuen Klassifikation parodontaler Erkrankungen nach Stadien (I–IV) und Graden (A–C). Die Behandlung folgt dann unter anderem der neuen S3-Leitlinie „Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ und den weiteren aktuellen Leitlinien zur Parodontitistherapie.

Die Herausforderung sind viele ungeklärte Fragen.

Nach wie vor bestehen hier zahlreiche Fragen zur konkreten Anwendung, bspw.:

- » Welche Leistungen bleiben – welche werden neu eingeführt?

- » Wie werden die neuen Leistungen vergütet?
- » Gibt es mehr oder weniger Honorar?

Zahnärzt*innen und Abrechnungsexpert*innen trifft dies mehrmals pro Woche – schnelles Handeln ist gefragt.

Eingespielte Prozesse im Praxisalltag werden für viele Zahnärzt*innen und Abrechnungsexpert*innen mehrmals pro Woche auf die Probe gestellt. Nehmen wir als Beispiel die neue Leistung zur Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT): Wie diese nach BEMA berechnet werden sollte, ist oftmals noch unklar. Heißt letztlich, dass Zeit verloren geht, weil recherchiert, bei der KZV angerufen oder Literatur zurate gezogen werden muss.

DZR H1 bietet hier schnelle Unterstützung – fachlich. aktuell. alles drin.

Über eine komfortable Suche bietet DZR H1 direkten Zugriff auf den voll integrierten **„DER Kommentar zu GOZ und BEMA“ von Liebold/Raff/Wissing** (ein Produkt des Asgard-Verlags) für den BEMA.

Mit der Auswahl von zahlreichen BEMA-Kommentaren erhalten DZR H1 Nutzer*innen auf einen Blick alle notwendigen Informationen für die Berechnung.

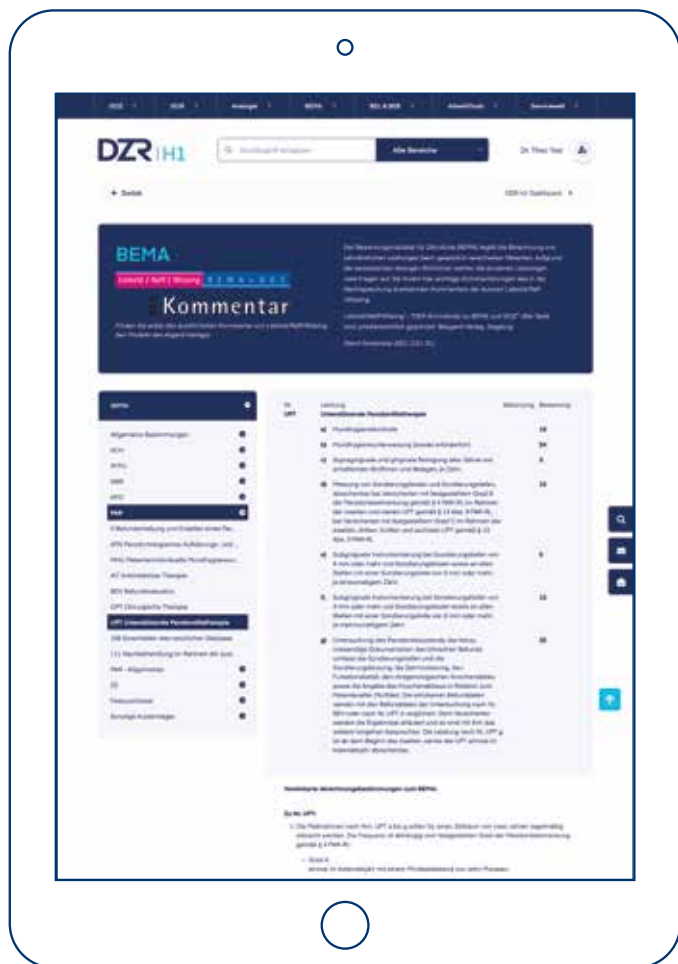
Zusammengefasst bedeutet das:

- » alles auf einen Blick
- » fachlich immer up to date
- » sekundenschnell abrufbar
- » offizielle Kommentierung des in der Rechtsprechung anerkannten Kommentars „DER Kommentar zu GOZ und BEMA“ von Liebold/Raff/Wissing (ein Produkt des Asgard-Verlags) inklusive



**fachlich. aktuell.
alles drin.**

**→ www.dzr-h1.de
→ h1@dzr.de**



- vereinbarte Abrechnungsbestimmungen zum BEMA
- Hinweise zu Abrechnungsfähigkeit und Besonderheiten
- Vollkommentierung
- Vordrucke, Muster und ggf. Grafiken

DZR H1 kann noch viel mehr und hat für jede Aufgabe die richtige Antwort.

DZR H1 ist das Honorarportal auf Basis einer Wissensdatenbank mit arbeitserleichternden Tools und Hilfestellungen, die die User*innen bei der Erstellung zahnmedizinischer (GOZ, GOÄ, Analogie, BEMA) und zahntechnischer (BEL/BEB) Abrechnungen unterstützen – ein Produkt, alles drin. DZR H1 bietet Erläuterungen, Kommentierungen, Arbeitshilfen und betriebswirtschaftliche Informationen zu allen abrechnungsrelevanten Themen. Das DZR bringt ein neuartiges und wegweisendes Produkt auf den Markt. Für

die Nutzer*innen bedeutet dies zusammengefasst: ein Produkt, das von A wie Analogie über BEMA, GOZ und GOÄ bis Z wie zahntechnische Abrechnung (BEL/BEB) für jede Aufgabe die richtige Antwort und noch viel mehr bietet. Darüber hinaus verfügt DZR H1 über Fotos zur bildhaften Untermauerung zahntechnischer Inhalte sowie eine Vielzahl an unterstützenden Dokumenten.

Für einen detaillierteren Einblick zeigen wir Ihnen die Vorteile von DZR H1 auf:

- » umfassende Übersicht von GOZ, GOÄ, Analogie, BEMA, BEL II, BEB 97, BEB Zahntechnik®
- » detaillierte Kommentierung von DZR, BZÄK, KZBV, BMG sowie den in DZR H1 voll integrierten „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“ von Liebold/Raff/Wissing (ein Produkt des Asgard-Verlags) für den BEMA
- » individuelle Begründungen zu GOZ- und dentalen GOÄ-Ziffern
- » wichtige Textbausteine zur lückenlosen Dokumentation von GOZ-Ziffern
- » integrierte Rechner wie den DZR Analog-Rechner sowie das DZR BEB Kalkulations-Tool
- » sekundenschnelles Verfassen gebührenrechtlicher Stellungnahmen mit dem DZR Therapieplan-Turbo
- » nutzbar auf PC, Laptop und Tablet für insgesamt (bis zu) 5 Nutzer*innen
- » automatische Updates ohne Zeitaufwand und zusätzliche Kosten



DZR H1
Live-Demo

Sie möchten mehr erfahren?

DZR H1 gleich kostenlos testen und live erleben!

DZR H1 kann 14 Tage unverbindlich getestet werden unter www.dzr-h1.de.

Alle DZR H1 Interessenten haben **zusätzlich** die Möglichkeit, an einer anwendungsbezogenen Live-Demo teilzunehmen.



Nächste Termine für eine Online-Live-Demo:

25.02.2022, 18:00 – 19:00 Uhr
24.03.2022, 18:00 – 19:00 Uhr

Anmeldung per E-Mail an h1@dzr.de

DZR Empfehlung



Sie kennen eine Praxis, die noch nicht über das DZR abrechnet, und möchten, dass auch andere von unseren attraktiven Leistungen profitieren? Unter [→www.dzr.de/empfehlung](https://www.dzr.de/empfehlung) können Sie uns mitteilen, wer konkretes Interesse an unserem umfassenden Serviceangebot hat. Füllen Sie einfach das dafür vorgesehene Formular aus.

Als Dankeschön erhalten Sie von uns eine Sofortprämie in Form eines DZR Seminargutscheins in Höhe von 50 Euro. Diesen können Sie für Seminare und Veranstaltungen von uns und unseren Partner*innen nutzen. Unter [→www.dzr.de/akademie-events](https://www.dzr.de/akademie-events) finden Sie eine Übersicht über alle kommenden Online- und Präsenzseminare. Rechnet die empfohlene Praxis künftig über das DZR ab, können Sie sich für eine unserer Wunschprämien entscheiden.

Und so geht's:

- » Empfehlen dürfen uns alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, Praxismitarbeiter*innen sowie -angestellte und freie Abrechnungsmanager*innen.
- » Der/Die Empfehler*in muss kein*e Kund*in des DZR sein. Empfehlende und empfohlene Praxis dürfen nicht identisch sein.
- » Ein Anspruch auf die Wunschprämie entsteht, sobald die empfohlene Praxis mindestens drei Monate über uns abrechnet und das prognostizierte Abrechnungsvolumen erreicht wird oder übersteigt.
- » Für eine neu empfohlene Praxis kann jeweils nur eine Wunschprämie gewährt werden.
- » Sollten mehrere Personen die gleiche Empfehlung aussprechen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs bei DZR.

Werden Sie zur/zum Oskargewinner*in mit dem DZR!

Unter allen Personen, die uns erfolgreich eine Neukundin oder einen Neukunden empfohlen haben, verlosen wir den DZR Empfehlungssoskar. Gewinnen Sie mit uns ein blaues DZR E-Bike im Wert von 3.700 Euro.

ENTSCHEIDEN SIE SELBST 400-EURO-BARPRÄMIE ODER APPLE-SACHPRÄMIE



Rechnet die von Ihnen empfohlene Praxis zukünftig über das DZR ab, bedanken wir uns bei Ihnen mit einer Barprämie in Höhe von 400 Euro. Stärken Sie den Teamzusammenhalt mit einem (gemeinsamen) Event, verwöhnen Sie Ihre Angestellten mit neuer Ausstattung oder nutzen Sie das Geld für eine Feier in Ihrer Praxis.

Oder Sie entscheiden sich für eine Sachprämie von Apple im Wert von 400 Euro. Hier finden Sie unter [→www.dzr.de/empfehlung](https://www.dzr.de/empfehlung) eine Auswahl an Produkten. Wählen Sie die von Ihnen gewünschte Prämie aus und senden Sie das Formular ab.

Was müssen Sie dafür tun?

- » Empfehlen Sie uns erfolgreich weiter! Rechnet die Neukundin bzw. der Neukunde bis zum 31.12.2022 über uns ab, dann landen Sie automatisch im Lostopf. Die Empfehlungsvoraussetzungen finden Sie im Artikel.
- » Empfehlen Sie uns bis zum 31.12.2022 mehrere Praxen, so haben Sie auch eine erhöhte Chance auf den DZR Empfehlungssoskar. Pro erfolgreich empfohlener Praxis landet eine Stimme von Ihnen im Lostopf.
- » Die Auslosung erfolgt per zufälliger Ziehung nach dem 31.12.2022.

Alle Informationen und Teilnahmebedingungen finden Sie auf unserer Website unter [→www.dzr.de/empfehlung](https://www.dzr.de/empfehlung).

IMPRESSUM

Herausgeber

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Marienstraße 10 | 70178 Stuttgart
Telefon 0711 99373-4000 | kontakt@dzr.de

**DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Niederlassung Neuss**
Hermann-Klammt-Straße 7 | 41460 Neuss
Telefon 02131 77685-5000 | kontakt.neuss@dzr.de

**DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Hanseatische Niederlassung**
Heidenkampsweg 51 | 20097 Hamburg
Telefon 040 8090307-5050 | kontakt.hh@dzr.de

ABZ Zahnärztliches Rechenzentrum für Bayern GmbH
Oppelner Straße 3 | 82194 Gröbenzell
Telefon 08142 6520-6 | kontakt@abz-zr.de

Redaktion

Dr. Julia Pietsch, Sabine Schmidt

Layout und Reinzeichnung

Hochburg GmbH & Co. KG
Hirschstraße 27 | 70193 Stuttgart
www.hochburg.design

Druck

MD Offsetdruckerei GmbH
Furtweg 5 | 72124 Pliezhausen-Gniebel
md-offsetdruck@t-online.de

